OFD	Stichwort	Geschäftszeichen	U, Bd, Bs	Jahr	Datum	Inhalt des Urteils/Beschlusses/Bescheides des FG
Berlin	Mitwirkungspflichten	VII 209 / 89	U	92	10.03.	Vorlageverlangen/Aufforderung zur Vorlage der Buchführungsunterlagen einschließlich aller Belege ist verhältnismäßig und zumutbar.
Berlin	Zufallsauswahl, EG-Recht	8 K 6405/97	U	98	24.08.	Gesetzliche Grundlage für die Anordnung einer routinemäßigen Außenprüfung ist bei Stpfl. die einen gewerblichen Betrieb unterhalten, die Vorschrift des § 193 Abs. 1 AO. Danach können Außenprüfungen ohne Vorliegen besonderer Voraussetzungen angeordnet werden. Das Rechtsinstitut der Außenprüfung verstößt nicht gegen EG-Recht. Art. 3 EGV umfasst lediglich Zielvorgaben der Gemeinschaft, die zu einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft führen sollen. Die Art. 100 - 102 EGV sind Kompetenznormen, die den Rat ermächtigen, Richtlinien zur Angleichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Es ist die Aufgabe der Gemeinschaftsorgane, einen gemeinsamen Markt zu schaffen und damit störende Disparitäten in den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen zu beseitigen. Die einzelnen Mitgliedstaaten sind lediglich gehalten, die vom Rat erlassenen Richtlinien in Nationales Recht umzusetzen.
Berlin	Richtsatzprüfung	9 B 9453/01	Bs	02	31.01.	Richtsatzprüfungen dienen der Ermittlung von Richtwerten für die Besteuerung anderer Stpfl. und sind daher nicht auf die Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse des geprüften Stpfl. gerichtet. Sie fallen nicht unter §§ 193, 194 AO und bedürfen der Zustimmung des geprüften Stpfl.
Bremen	Mitwirkungspflichten	293240K2	U	94	13.01.	Die Regelung des § 200 Abs. 2 Satz 1 AO kann in Fällen finanzbehördlicher Zuständigkeit nach Art. 97a § 1 EGAO nicht als zwingendes Recht angewandt werden, da diese Zuständigkeitsregelung der Rechtssicherheit, der Verwaltungsvereinfachung und der Verwaltungsökonomie dient.
Chemnitz	Prüfungszeitraum	2 V 33/97	Bs	97	17.04.	Bestimmung des Prüfungszeitraums im Rahmen der Anordnung einer Außenprüfung
Chemnitz	Bekanntgabe, Erweiterung der Prüfungsanordnung, Ort der Prüfung	3 K 2217/99	U	00	28.02.	Die Prüfungsanordnung und die erweiterte Prüfungsanordnung sind nicht deswegen nichtig, weil das FA keinen für den maßgeblichen Zeitraum gültigen Geschäftsplan vorgelegt hat. Für den Bekanntgabewillen der Behörde ist es ausreichend, wenn er von einem Bediensteten gebildet wurde, der nach seiner Stellung zum Erlass eines Verwaltungsaktes befugt ist. Verstöße gegen die interne Aufgabenzuweisung innerhalb einer Behörde wirken sich auf die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes nicht aus. Eine Verpflichtung der Finanzbehörde, bei Erlass der Prüfungsanordnung die voraussichtliche Prüfungsdauer zu bestimmen, besteht nicht. Unter dem Gesichtspunkt verhältnismäßigen Verwaltungshandelns sind Angaben zur voraussichtlichen Dauer der Prüfung weder erforderlich noch zweckentsprechend. Für die FinBeh ist es unmöglich, bereits mit der Prüfungsanordnung den zeitlichen Umfang der Prüfung zu bestimmen, da die Dauer einer Außenprüfung entscheidend davon abhängt, ob und wie der Steuerpflichtige seinen Mitwirkungspflichten nachkommt. Die Festlegung des Prüfungsortes ist ein selbständiger Verwaltungsakt der mit der Prüfungsanordnung verbunden werden darf. Wie sich aus § 200 Abs. 2 S. 1 AO ergibt, wird die Prüfung der vom Steuerpflichtigen im Rahmen einer Ap vorzulegenden Unterlagen grundsätzlich in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen durchgeführt, soweit keine geeigneten Geschäftsräume vorhanden sind, hat der Steuerpflichtige die Unterlagen in seinen Wohnräumen, oder an Amtsstelle vorzulegen. Unbequemlichkeiten organisatorischer Art, die mit der nach § 200 Abs. 2 AO bezweckten Aufklärung an Ort und Stelle notwendigerweise verbunden sind, muss der Stpfl. hinnehmen, wenn sie nicht unzumutbar sind. Einer besonderen Begründung der Erweiterung der Prüfungsanordnung bedarf es nur dann, wenn die Außenprüfung über den in § 4 Abs. 3 BpO genannten Zeitraum von drei Besteuerungszeiträumen hinaus ausgedehnt wird.

OFD	Stichwort	Geschäftszeichen	U, Bd, Bs	Jahr	Datum	Inhalt des Urteils/Beschlusses/Bescheides des FG
Chemnitz	Schätzung, Mitwirkungspflicht	4 V 1902/00	Bs	01	13.02.	Nach § 88 AO ermittelt die Finanzbehörde den Sachverhalt von Amts wegen. Der Stpfl. ist zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung verpflichtet (§ 90 AO). Gem. § 208 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 162 AO hat die Steuerfahndungsbehörde die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen, soweit sie sie nicht ermitteln oder berechnen kann. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Stpfl. über seine Angaben keine hinreichenden Aufklärungen zu geben vermag oder weitere Auskunft oder eine Versicherung an Eides Statt verweigert oder seine Mitwirkungspflicht nach § 90 Abs. 2 AO verletzt. Die Grundsätze der objektiven Beweislast greifen nicht bei einem festgestellten ungeklärten Vermögenszuwachs.
Düsseldorf	abgekürzte Ap und Bericht	15 V 5329 / 91 A (E)	Bs	91	30.10.	Auch bei einer abgekürzten Ap ist ein schriftlicher Prüfungsbericht notwendig , §§ 202, 203 AO
Düsseldorf	KSt-Betriebe	7 K 407 / 87 AO	U	92	15.01.	die Anordnung einer Anschlussprüfung verstößt auch bei KSt-Betrieben nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz
Düsseldorf	Selbstbindung	11 K 661 / 92 AO	U	92	20.08.	§ 4 Abs. 3 BpO ist nicht auf Fälle des § 193 Abs. 2 Nr. 2 AO anwendbar, Gleichheitsgrundsatz und Gebot der Verhältnismäßigkeit
Düsseldorf	Prüfungsanordnung, Prüfungszeitraum	14 V 4831/97 A (AO)	Bs	97	05.11.	Keine Prüfung der Korrekturvorschriften der §§ 130, 131 Abs. 2 AO bei Erweiterung des Prüfungszeitraums Kein Verlust des Rechts auf Ausschöpfung des Prüfungszeitraums, wenn der mögliche Prüfungszeitraum zunächst ausgeschöpft wurde Die Zulässigkeit einer Prüfung ist nicht abhängig von der Abgabe einer Steuererklärung, insbesondere bei Überprüfung nur potentieller Besteuerungsgrundlagen
Düsseldorf	Nat. Person, herrschendes Unternehmen, Zulässigkeit Ap	18 V 2743/01 A (AO)	Bs	01	03.08.	Die Zulässigkeit der Außenprüfung folgt aus § 193 Abs. 1 AO. Hiernach ist die Ap zulässig u.a. bei Steuerpflichtigen, die einen gewerblichen Betrieb unterhalten. Die Existenz des gewerblichen Betriebs muss dabei nicht unstreitig feststehen. Ziel der Ap kann vielmehr auch die Frage sein, ob der Steuerpflichtige überhaupt einen Gewerbebetrieb unterhält. Voraussetzung ist lediglich, dass konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer gewerblichen Betätigung gegeben sind. Die Annahme eines Konzerns scheitert nicht daran, dass es sich bei dem "beherrschenden Unternehmen" um eine natürliche Person handelt; denn herrschendes Unternehmen i.S.d. §§ 17, 18 AktG muss keine Kapitalgesellschaft , sondern kann auch eine natürliche Person sein.
Frankfurt	Prüfungszeitraum, Bp nach Vermögensübertragung	12 K 2688 / 88	U	91	21.11.	Prüfungsanordnung bei Vermögensübertragung unter nahen Angehörigen, Bp für Zeiträume vor der Übertragung, Erweiterung des Prüfungszeitraums
Frankfurt	gewerblicher Grundstückshandel	9 K 4233 / 89	U	91	30.10.	Gewerbebetrieb, gewerblicher Grundstückshandel und Miteigentum
Frankfurt	gewerblicher Grundstückshandel	9 K 4232 / 89	U	91	30.10.	Gewerbebetrieb, gewerblicher Grundstückshandel und Miteigentum
Frankfurt	KSt-Betriebe	9 K 3605 / 90	U	91	30.10.	Ermessensrichtlinie für die Häufigkeit der Bp bei KSt-Betrieben
Frankfurt	Prüfungsanordnung, Gesellschafter	10 K 10089 / 86	U	91	24.09.	Prüfungsanordnung an Gesellschafter, § 193 Abs. 2 AO

OFD	Stichwort	Geschäftszeichen	U, Bd, Bs	Jahr	Datum	Inhalt des Urteils/Beschlusses/Bescheides des FG
Frankfurt	Prüfungszeitraum	6 K 3653 / 88	U	91	12.09.	Streitig ist die Rechtmäßigkeit der Erweiterung des Prüfungszeitraums während der Bp bei einem M-Betrieb über den 3 Jahreszeitraum hinaus
Frankfurt	einheitlicher Betrieb	11 K 4906 / 90	U	91	03.09.	Zwischen den Beteiligten ist strittig, ob eine zusammenfassende Prüfungsanordnung für eine selbständige Handelsvertretung in Kunststoffbeschichtungen und einen Blumenhandel des Stpfl. wegen örtlicher Unzuständigkeit des erlassenden FA rechtswidrig ist
Frankfurt	Prüfungsanordnung bei unterschiedlichen Zuständigkeiten, AdV	11V 3886 / 90	Bs	91	22.01.	Aussetzung der Vollziehung, Zuständigkeit für das erlassen von der Prüfungsanordnungen bei unterschiedlichen Zuständigkeiten der einzelnen Steuerarten
Frankfurt	Subunternehmer	8 K 1458 / 89	U	90	06.12.	Beschäftigung von Subunternehmern, Arbeitsüberlassungsgesetz, Feststellung während der Bp, Zweifel an der Selbständigkeit der Subunternehmer
Frankfurt	Begründung einer Bp nicht notwendig	12 K 4366 / 89	U	90	02.10.	Die Begründung der Bp und des angeordneten Zeitraums ist nicht notwendig.
Frankfurt	Prüfungszeitraum, Strafverfahren	2 K 2108 / 88	U	90	12.09.	Erweiterung des Prüfungszeitraums, Eröffnung des Strafverfahrens und Verjährung
Frankfurt	Überschneidung von Unternehmensformen	10 K 171 / 84	U	90	17.07.	Überschneidung von Unternehmensformen, Zulässigkeit einer Bp
Frankfurt	Prüfungszeitraum, Begründung einer Bp nicht notwendig	8 K 5378 / 88	U	90	29.05.	Die Begründung der Bp und des angeordneten Zeitraums ist nicht notwendig.
Frankfurt	Bericht	4 K 4642 / 90	U	91	08.03.	Berichtsanforderung
Frankfurt	Lizenzgebühren	4 V 2105/97	Bs	97	04.07.	Lizenzgebühren bei Unternehmen der Scientologie-Organisation
Frankfurt	Zwangsgeldfestsetzung	4 K 1584/97	U	98	22.01.	Rechtmäßigkeit von Zwangsgeldfestsetzungen, die zur Erzwingung von Auskünften betreffend einer möglichen Beteiligung an deren Unternehmen erfolgen
Frankfurt	Prüfungsanfrage	2 K 449 /97	U	97	04.11.	Prüfungsanfrage ist kein Verwaltungsakt, Zulässigkeit von Prüfungsanfragen an Krankenhäuser
Frankfurt	AP bei Krankheit des Stpfl., Mitwirkungspflichten, Schlussbesprechung	9 V 4 ??	Bs	99	25.02.	Die Verwertung der Ergebnisse einer Prüfung hängt nicht vom Abhalten einer Schlussbesprechung ab (BFH-Beschluss vom 26.06.1997; XI B 174/96, BFH-Beschluss vom 15.12.1997 - X B 182/96). In der Anlage zu den Bescheiden wurden dem Antragsteller die zu einer Änderung der Bescheide führenden Gründe angegeben, so dass es nunmehr Sache des Stpfl. gewesen wäre, spätestens im vorliegenden Verfahren darzulegen, warum die ermittelten Erlöse nicht als Betriebseinnahmen hätten erfasst werden dürfen und weshalb es sich bei den Aufwendungen für Fremdarbeiten um Betriebsausgaben handeln soll.
Frankfurt	Prüfungsanordnung Zuständigkeit	2 K 6909/98	U	99	12.07.	Die Außenprüfung ist als Ermittlungsmaßnahme Teil des Besteuerungsverfahrens. Deshalb sieht § 195 Satz 1 AO vor, dass sie von der für die Besteuerung zuständigen Finanzbehörde, im Streitfall also grundsätzlich dem Wohnsitzfinanzamt, durchgeführt wird. Das örtlich zuständige FA kann nach § 195 Satz 2 AO jedoch eine andere FinBeh mit der Außenprüfung beauftragen. Durch einen derartigen Auftrag wird die Prüfunsgzuständigkeit des an sich zur Prüfung berufenen FA nicht verlagert; es nimmt diese Zuständigkeit lediglich für eine bestimmte Prüfung nicht in Anspruch. Ein vom Wohnsitz-FA eingehender Prüfungsauftrag ist ein innerdienstlicher Vorgang. Gegenüber dem Stpfl. tritt die Absicht der FinBeh., die Außenprüfung durchzuführen, im Erlass der Prüfunsganordnung hervor.

OFD	Stichwort	Geschäftszeichen	U, Bd, Bs	Jahr	Datum	Inhalt des Urteils/Beschlusses/Bescheides des FG
Frankfurt	Mitwirkungspflicht, Zwangsmittel, kaufmännische Sorgfaltspflicht	4 K 5613/98 4 K 5670/98	U	00	03.08.	Nach §§ 200 Abs. 1, 90, 92 AO ist der Stpfl. bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, zur Mitwirkung verpflichtet. Er hat insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Der Stpfl. kommt seiner Mitwirkungspflicht dadurch nach, dass er die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt. Der Umfang der Mitwirkungspflicht richtet sich nach pflichtgemäßem Ermessen der Finanzbehörde, wobei auf die Notwendigkeit, die Zumutbarkeit und die Verhältnismäßigkeit abzustellen ist. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht ist der Stpfl. verpflichtet, über betriebliche Beteiligungen an anderen Unternehmen Auskünfte zu erteilen und die zur Berechnung des Wertes der Anteile und der daraus erzielten Gewinne notwendigen Unterlagen vorzulegen. Dazu gehören insbesondere Informationen über die Beteiligungsverhältnisse an den Unternehmen, an denen die Beteiligung gehalten wird, sowie über dessen erzielte Gewinne. Nach § 328 Abs. 1 AO kann ein Verwaltungsakt, der auf Vornahme einer Handlung oder Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Erzwingbar sind insbesondere Verwaltungsakte, die zur Mitwirkung bei der Sachaufklärung auffordern. Dabei muss das eingesetzte Zwangsmittel in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck stehen, d.h. das notwendige und geeignete Mittel muss verhältnismäßig sein. Vor Androhung und Anwendung der Zwangsmittel muss die Behörde prüfen, ob überhaupt ein Zwangsmittel eingesetzt werden soll (Entschließungsermessen). Der Einsatz eines Zwangsmittels ist nicht geboten, wenn keine Steuerpflicht besteht bzw. das mit dem Zwangsmittel verfolgte Ziel auf andere, weniger einschneidende Weise erreicht werden kann. Ein Ermessensfehler liegt darüber hinaus auch dann vor, wenn die Vorlage von Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften verlangt wird, obwohl feststeht, dass der Stpfl. zu deren Beschaffung bzw. Erteilung subjektiv bzw. objektiv nicht in der Lage ist (Unmöglichkeit). Die Unmöglichkeit ist als Einwand gegen den zu erzwingenden Verwaltungsakt inzidenter noch im Rahmen des Entschließungsermessens zu berücksichtigen. Ein international tätiges Unternehmen, dass sich an einer nicht an der Börse notierten Aktiengesellschaft in der Schweiz beteiligt bzw. eine solche Beteiligung im Wege der Einlage erwirkt, kennt deren Gesellschaftszweck, die Geschäftsführer, die Höhe des Grundkapitals sowie die übrigen Gesellschafter und deren Beteiligungsquoten. Es widerspricht jedweden kaufmännischen Sorgfaltspflichten und ist deshalb höchst unwahrscheinlich, dass ein Unternehmen Beteiligungen eingeht und anderen Unternehmen Darlehen über 1,2 Mio, sfr gibt, ohne über die geschäftlichen Hintergründe des Unternehmens, Beteiligungsverhältnisse und Ertragsfähigkeit informiert zu sein und über entsprechende Unterlagen zu verfügen.
Frankfurt	Einkünfte aus Kapitalvermögen, Schätzung, Mitwirkungspflicht, verlängerte Festsetzungsfrist		Bs	01	12.09.	Gem. § 20 EStG gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen Erträge aus Kapitalanlagen jeglicher Art, auch wenn sie im Ausland angelegt werden (Welteinkommensprinzip). Für die Zurechnung von Einkünften aus Kapitalvermögen ist allein entscheidend, ob dem Antragsteller als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung seines Kapitals Erträge zugeflossen sind. Die eine Schätzung innewohnende Ungenauigkeit muss der Stpfl. hinnehmen, wenn er seiner Mitwirkungspflicht zur Aufklärung des tatsächlichen Sachverhalts nicht nachkommt. Die auf 10 Jahre verlängerte Festsetzungsfrist findet auch dann Anwendung, wenn, wie der Stpfl. versucht glaubhaft zu machen, dass er selbst keine Kenntnis von den nicht erklärten Kapitalanlagen hatte. Für die Eigenschaft einer Steuer i.S. d. § 169 Abs. 2 S. 2 AO "hinterzogen" zu sein, kommt es nicht darauf an, wer dies getan hat. Nach § 370 AO begeht eine Steuerhinterziehung, wer den Finanzbehörden über steuerlich erhebliche

OFD	Stichwort	Geschäftszeichen	U, Bd, Bs	Jahr	Datum	Inhalt des Urteils/Beschlusses/Bescheides des FG
						Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht und dadurch Steuern hinterzieht. Dabei müssen der objektive und der subjektive Tatbestand der Steuerhinterziehung in der Person des Stpfl. gegeben sein und es dürfen weder rechtfertigungs- noch Schuldausschließungsgründe vorliegen. Verletzt der Stpfl. seine Mitwirkungspflicht und legt er dem FA Tatsachen, die ausschließlich oder überwiegend seiner Wissens- und Einflusssphäre zugehören, nicht offen, so reduziert sich in entsprechendem Maße die Ermittlungspflicht der Behörde. Sie kann dann von der Existenz bestimmter Tatsachen auch unter Zugrundelegung eines geringeren als des sonst üblichen Grades an Überzeugung ausgehen. Soweit die FinBeh aufgrund des auf diese Weise festgestellten Sachverhalts die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu schätzen. Schätzungen müssen in sich schlüssig sein, ihre Ergebnisse müssen wirtschaftlich vernünftig und möglich sein.